

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 26.05.1835 publ. 06.06.1835

Korbmacher zc. so wie Holzwaaren, Flachß, grobe irdene Geschirre, Früchte und Eß- und Trinksachen aller Art zugelassen, die sogenannten Sudelzelte aber nur solchen Personen bewilligt werden sollen, welche als rechtlich und auf Ordnung haltend bekannt sind.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. May, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die neue Dienstinstruction für das Land- Dragonercorps.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog eine einigermaßen veränderte Formation des Landdragoner-Corps angeordnet haben: so wird die dadurch nothwendig gewordene neue Höchstgenehmigte Dienstinstruction hiemittelt zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dienstinstruction

für das

Landdragoner = Corps.

§. 1.

Das Landdragonercorps besteht, als Landes-Policey-Anstalt, neben den Local-Policey-Instituten, und ist im Allgemeinen bestimmt, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung allenthalben im Lande erhalten und befördern zu helfen und die Befolgung der darauf sich beziehenden Geseze und Anordnungen zu sichern.

§. 2.

Dieses Corps hat, rücksichtlich seiner innern Einrichtung und Disciplin, eine militairische Verfassung, und ist seinen Obern in dieser Beziehung auf militairische Weise untergeordnet.

§. 3.

In Beziehung auf seine eigentliche Dienst-Anwendung überhaupt ist dasselbe aber unter die Befehle der Regierung gestellt, und sowohl deren Befehle als auch die ihm von der Inspection der höhern Policen, den Gerichten, Aemtern und Magistraten, in Angelegenheiten des Dienstes der Administration wie der Justiz zugehenden Aufträge und Vorschriften pünctlich auszurichten und zu befolgen schuldig, indem auch alle diese Behörden den Beistand und die Unterstützung des Corps in ihren Dienst-Angelegenheiten zu requiriren und zu fordern berechtigt sind.

Alle auf das Ganze sich beziehenden Vorschriften läßt die Regierung an den Commandeur gelangen, der für deren Ausführung verantwortlich ist; specielle Anordnungen und Vorschriften ergehen von den betreffenden Behörden an die einzelnen Posten unmittelbar.

§. 4.

Die Landdragoner sind rücksichtlich ihrer Dienstthätigkeit keineswegs auf einen bestimm-

III.

ten District beschränkt, sondern vielmehr allenthalben und immer als im Dienste sich befindend zu betrachten, und sollen sowohl selbstständig als auch die Localpolicen unterstützend, anregend und fördernd und von dieser wieder gegenseits unterstützt wirken, weshalb dieselben sich auch mit den zum Dienst der Localpolicen gehörigen Officialen, als den Kirchspielsvögten, Bauervögten, Amtsboten und Feldhütern in steter Communication zu halten und einträchtig zu benehmen haben, wogegen diese die Landdragoner auf deren Aufforderung in allen Stücken im Dienste zu unterstützen schuldig sind.

§. 5.

Die Mannschaft des Corps ist theils hier in Oldenburg stationirt, und dient als Reserve-Policen detachment zur Disposition der Regierung und der Landes-Policenbehörde sowohl als der Localbehörden, theils ist sie zu Extrapostirungen im Lande und an den Grenzen verwandt, wie es die Umstände erfordern. Ueberall kann sie zu augenblicklichen Versendungen und zur Ueberbringung eiliger Schreiben und Befehle gebraucht werden.

§. 6.

Auch ohne besondere Aufforderung ist immer ein Theil der Mannschaft auf Patrouillen und Dienstritten durch das ganze Land und na-

mentlich in solche Gegenden auszusenden, wo es den Umständen nach gerade am erforderlichsten ist. Besonders müssen die Haupt-Landstraßen nach allen Richtungen und selbst die Grenzen auf solche Weise beritten werden. Die Aemter und andere Behörden bescheinigen den Dragonern bei solcher Gelegenheit in ihren Dienstbüchern, daß sie sich gemeldet haben, und diese haben auf solchen Dienstritten Alles zu erfüllen, was in dieser Instruction für den Dienst der Landdragoner überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 7.

Der Wachtmeister soll ebenfalls von Zeit zu Zeit solche Diensttouren machen, um sich auch, nach eingezogenen Erkundigungen bey den Aemtern, von der Thätigkeit des Corps und davon zu überzeugen, daß die Dragoner und Unterofficiere ihre Dienst-Obliegenheiten gehörig erfüllen, und über den Befund an den Commandeur rapportiren.

§. 8.

Der Commandeur hat die Annahme, Beförderung und Entlassung der Leute nach Maassgabe des Landesherrlichen Normativs über die Formation des Landdragonercorps, die Erhaltung der Disciplin, die Einübung und Instruierung der Leute zu besorgen, so wie die Auf-

III.

sicht über die Montirung, die Remonte und das übrige Material, desgleichen über die Rechnungsführung des Wachtmeisters und über die Commandir-Rolle zu führen.

Derselbe ist in Beziehung auf die innere militairische Organisation des Corps dem Militair-Commando, in allen den eigentlichen Dienst des Corps angehenden Angelegenheiten aber der Regierung untergeordnet, an welche er auch, wenigstens alle Monat einmal, auf den Grund der ihm von den berittenen Leuten und dem Wachtmeister gemachten Rapports und eigener Erfahrungen über die Dienstthätigkeit des Corps Bericht zu erstatten hat. Um sich hievon gründlich zu überzeugen, hat derselbe auch von Zeit zu Zeit Inspections-Reisen zu machen und bey den Aemtern desfalls Erkundigungen einzuziehen.

§. 9.

Damit das Landdragonercorps in beständiger Thätigkeit erhalten werde und sich unter steter Controlle gestellt wisse, sollen auch die Aemter, so oft nöthig, und wenigstens am Ende eines jeden Semesters, über die Dienstleistung desselben und das Betragen der Leute an die Regierung berichten.

§. 10.

Zu dem übrigen Militair und dessen Befehlshabern steht der Dragoner insofern in Be-

ziehung, daß er den Letzteren überall Ehrfurcht und die vorgeschriebenen militairischen Honneurs zu erweisen, sich, wenn er ihnen auf Diensttours begegnet, bey ihnen zu melden und den Zweck seiner Sendung anzuzeigen hat. Dasselbe ist er schuldig in solchen Orten, in denen eine Garnison oder ein Commando steht, bey dem Commandanten derselben zu thun. Militairische Behörden oder Vorgesetzte können den Dragoner wegen eines Disciplinar- oder andern Vergehens arretiren und an den Commandeur des Dragonercorps abliefern, sofern sie nicht eine bloße Anzeige an denselben hinreichend, oder wegen der Natur des Dienstes, in welchem sich der Schuldige befindet, selbst erforderlich finden.

§. 41.

Zur Erfüllung ihrer polizeylichen Dienstobliegenheiten haben die Landdragoner im Allgemeinen sorgfältig auf Alles zu achten, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte, und, wo sie solches bemerken sollten, den betreffenden Behörden sofort Anzeige davon zu machen, damit jede Gefahr ohne Verzug beseitigt werde.

Namentlich haben dieselben dieses in Obacht zu nehmen, wenn sie Gefahr drohende Stellen an den Deichen, Brücken, Höhlen, Ste-

III.

gen, Straßen und Wegen, nicht gehörig eingefasste Brunnen und Wasserkuhlen, wie auch Beschädigungen an Holzpflanzungen und Bäumen an den Wegen und Heerstraßen gewahr werden, oder Mißbräuche entdecken, durch welche diesen oder anderen Anstalten Schaden zugefügt werden könnte.

§. 12.

Bei Handhabung der Sicherheit auf den Gassen, Heerstraßen und Wegen hat der Dragoner darauf zu achten, daß die Passage weder durch Wagen, noch sonstige Hindernisse gesperrt werde; imgleichen die Fuhrleute und Postillons anzuhalten, daß sie bey Krügen, Wirthshäusern und wo sie sonst anhalten, bey ihren Pferden bleiben, oder dieselben entweder unter gehörige Aufsicht gestellt oder wenigstens gehörig angebunden haben.

Sollte der Dragoner Vieh am Wege antreffen, oder Bienenstände an denselben aufgestellt finden, so hat er zu besorgen, daß solche entfernt werden.

§. 13.

Wenn der Dragoner tollwüthige oder beißige, die Passirenden anfallende oder nicht mit Marken bezeichnete Hunde, in den Marschen frey herumlaufende Stiere, auf den Geesten Betreibung der Wehesände bemerkt, so hat er

die Betheiligten sowohl an die Befolgung der bestehenden Vorschriften zu erinnern, als auch dem Amte davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Nachrichten oder Anzeigen, welche der Dragoner über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen erhält, hat derselbe sofort der nächsten Amts- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen und Sorge zu tragen, daß die Spuren eines begangenen Verbrechens nicht vertilgt und die Verbrecher entdeckt und ergriffen werden.

Flüchtiger Verbrecher, oder solcher, welche auf frischer That ertappt werden, hat er sich sofort zu bemächtigen, und, in Beziehung auf erstere, sich mit den etwa erlassenen Steckbriefen bekannt zu machen und solche stets bey sich zu tragen. Die Ergriffenen sind sofort ans nächste Amt abzuliefern.

§. 15.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nicht auf Commando stehen und ohne Urlaubspäß oder Abschied auf der Landstraße, oder bey Gelegenheit des Visitirens der Wirthshäuser auf dem Lande sich betreffen lassen, imgleichen Militairs, welche auf Urlaub oder zu Dienstverrichtungen beordert, Excesse oder andere Unregelmäßigkeiten begehen, hat der Dragoner zu arretiren und an den nächsten Militairposten oder das nächste Amt abzuliefern.

III.

Wenn ein Landdragoner einen aus hiesigen Militairdiensten Desertirten aufhält und abgeliefert, so wird dafür die festgesetzte Prämie vergütet.

§. 16.

Vorzügliche Sorgfalt haben die Dragoner darauf zu verwenden, daß keine fremden Vagabonden, Bettler, Leute ohne Gewerbe, Handwerksburschen, Hausirer und Juden, welche nicht in die hiesigen Lande eingelassen werden sollen, in das Land kommen, oder, wenn sie sich eingeschlichen haben mögten, nicht im Lande verweilen, sondern auf dem kürzesten Wege wieder daraus entfernt werden. Die Dragoner haben daher fremde verdächtige, besonders zu Fuß reisende Personen nach ihren Reisepapieren zu befragen, und solche, wenn sie dabey etwas Ordnungswidriges bemerken, vor das nächste Amt zu führen. Zu diesem Ende haben die Dragoner auch solche Eingefessene welche mit fremden Vaganten und dergleichen Leuten in Verkehr stehen, oder solche beherbergen, besonders zu beachten und abgelegene Gebäude zu untersuchen. Fußreisende, welche sich dagegen durch ihre Pässe und Kundschaften oder sonst gehörig ausweisen und zum Eintritt in die hiesigen Lande legitimiren können, haben die Dragoner ihre Straße ungehindert passiren zu las-

sen und sich darauf zu beschränken, dieselben bey Fortsetzung ihres Weges zu beobachten.

Einheimische Bettler sind an das nächste Amt zur Bestrafung abzuliefern.

§. 17.

Von Seiten des Dragoner-Commandeurs ist darauf zu sehen, daß an Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, oder sonst ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist, Dragoner zugegen sind, um auf Ordnung zu sehen und Unfug zu steuern.

§. 18.

Desgleichen sollen Wirthshäuser und Krüge durch die Dragoner von Zeit zu Zeit unerwartet nachgesehen und verbotene Spiele und Nachtschwärmereien durch sie gehindert werden.

§. 19.

Personen, welche unter Polizey-Aufsicht gestellt sind und solche Individuen, welche einen notorisch schlechten Lebenswandel führen und den Dragonern als verdächtig bekannt, oder von der Behörde als solche bezeichnet sind, haben dieselben stets, jedoch ohne Aufsehen und mit Umsicht zu beachten, auf deren Umgang, Beschäftigung und ganzes Treiben ein wachsames Auge zu halten, und wenn solches von der Polizey-Behörde verordnet worden, von

III.

Zeit zu Zeit des Nachts in deren Wohnungen nachzusehen, ob sie sich zu Hause befinden.

Diese Aufmerksamkeit ist besonders nothwendig und zu verdoppeln, wenn in einer Gegend häufiger Diebstähle vorkommen, oder andere Uebelthaten verübt werden, oder gar zu vermuthen ist, daß sich Diebesbanden gebildet haben.

§. 20.

Bei Transporten von Arrestanten, welche durch die Dragoner, auf deshalb an sie ergangene Aufforderung, immer zu besorgen sind, haben dieselben die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu beobachten, damit die Arrestanten nicht entspringen. Getraut ein Dragoner sich nicht, den Transport allein zu besorgen, so hat er sich die nöthige Assistenz von andern Policcy-Officialen oder durch das Amt zu verschaffen.

§. 21.

Wenn ein Dragoner Personen in Schlägereyen verwickelt, oder in Anwendung widerrechtlicher Gewalt begriffen, antrifft, so hat er denselben Einhalt zu thun, Ruhestörer zu zerstreuen und die Ordnung herzustellen. Fällt eine Schlägerey in einem Wirthshause vor, so ist es seine Pflicht, den Wirth zur Stillung der Händel aufzufordern und ihm dazu thätigen Beystand zu leisten. Werden Streitende

oder Tumultuanten von ihm auf offener Straße betroffen, so hat er sich ihrer, wenn sie nicht freiwillig folgen wollen, zu bemächtigen und sie zum Kirchspielsvogt des nächsten Orts, oder, wenn es füglich geschehen kann, zu dem Amte zu bringen.

§. 22.

Jedem, der in Forsten, Feldern oder Wiesen und überhaupt in der Wildbahn mit einem Jagdgewehr betroffen wird und nicht sofort nachweisen kann, daß er zur Jagd berechtigt sey, imgleichen denjenigen, welche außer der zur Jagd erlaubten Zeit dieselbe ausüben, hat der Dragoner das Jagdgewehr abzunehmen und an das Amt, in dessen Bezirk der Forst- oder Jagd-Frevel begangen, also die desfallige Untersuchung einzuleiten ist, abzuliefern.

§. 23.

Ueberall, wo der Dragoner Veranlassung sieht oder erhält, Hülfe zu leisten, oder Hülfsleistungen veranstalten oder befördern zu können, ist er dazu im Allgemeinen sowohl berechtigt als verbunden; besonders bei Feuersgefahr zur Dämpfung des Brandes und Beschützung der geretteten Sachen beizutragen; Reisenden, die seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürfen, solchen bereitwillig zu leisten; bei Ertrunkenen, Erfrorenen, oder auf andere Weise

verunglückten Personen die Beschleunigung der Rettung und Anwendung der dazu dienlichen Mittel durch Beihülfe und schnelle Anzeige zu bewerkstelligen; zu Aufrichtung umgefallener Wagen Hülfe zu versammeln, und in allen dergleichen Fällen sich so thätig und hülfreich zu beweisen, als es in seinen Kräften und in seinem Vermögen steht.

§. 24.

Der Landdragoner soll stets in Uniform seyn, es wäre denn, daß er zur Aufrichtung besonderer Aufträge ausdrücklich angewiesen wäre, in anderer Kleidung aufzutreten.

§. 25.

Da derselbe mit Ausnahme der Zeit, wo er sich etwa auf Urlaub befindet, fortdauernd als in Diensten begriffen anzusehen ist, so wird von ihm bewiesene Nachlässigkeit, Böllerei, Trunkenheit, Untreue, Annahme von Geschenken in Dienstangelegenheiten, Bestechung, Erpressung und jedes andere Vergehen nach Inhalt der Kriegs-Artikel 11 und 25. doppelt so hart, als bei jedem andern Soldaten bestraft, der sich außer dem Dienst ein solches hat zu Schulden kommen lassen, und in Fällen, wo er zu Schadenersatz verbunden ist, dessen beim Corps gestellte Bürgschaft dazu verwendet.

§. 26.

Die Landdragoner haben sich mit den bestehenden Polizei-Vorschriften und Anordnungen stets genauest bekannt zu machen, und soll zu dem Ende den etwa im Lande stationirten Dragonern das Wochenblatt vom nächsten Kirchspielsvogt regelmäßig mitgetheilt und ein Exemplar davon in der Dragoner-Caserne hieselbst gehalten werden.

§. 27.

Die im Lande und an den Grenzen aufgestellten Landdragoner-Posten (§. 5.) und die patrouillirenden Dragoner haben außer ihren polizeilichen Verrichtungen besonders auch auf die Befolgung der Vorschriften wegen der indirecten Steuer (Zoll und Accise) genau zu achten, sich überall mit den Steuer-Auffsehern und deren Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und dieselben in ihrem Dienst nicht nur zu unterstützen, sondern auch selbstständig nach deren Instruction zu verfahren.

Zu dem Ende soll ihnen die letztere mitgetheilt werden, und sie sind gehalten, den Anordnungen und Weisungen der Zoll-Inspectoren in allen Dingen, die den Steuerdienst betreffen, Folge zu leisten. Dagegen sind auch die Steuer-Auffseher angewiesen, die Landdragoner in ihren polizeilichen Dienstverrichtungen, so viel ihr ei-

III.



gentlicher Dienst und die Umstände gestatten, zu unterstützen und namentlich in Bezug auf fremde Bagabonden zc., §. 16. der gegenwärtigen Instruction, die ihnen zu dem Ende mitgetheilt werden soll, gemäß zu verfahren.

Der Commandeur des Landdragonercorps und der Ober-Zoll-Inspector werden sich zur Ausführung dieser Anordnung mit einander in stetem Benehmen halten, über die demgemäß zu treffenden Postirungen mit einander Rücksprache nehmen, dieselben ihren respectiven Oberbehörden in Vorschlag bringen und sich gegenseitig von den dies Verhältniß betreffenden Meldungen in Kenntniß setzen.

§. 28.

Ein jeder Landdragoner und Unterofficier soll die ihm zugehenden schriftlichen Ordres und Aufträge, nach der Zeitfolge zusammengelegt, sorgfältig aufbewahren und über seine Dienstleistungen ein kurzes Journal führen, welches alle Abend abzuschließen ist. — Diese Papiere und Journale sollen von dem Wachtmeister und Commandeur sorgfältig nachgesehen werden, imgleichen können sich die Aemter solche von den Dragonern, die sich melden, vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, ob und wie die Dragoner ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen.

§. 29.

Jeder Landdragoner muß seinen Dienst allenthalben mit Ernst und Nachdruck verrichten, jedes rohe und muthwillige Betragen vermeiden, mit möglichster Schonung verfahren und sich durch sein ganzes Betragen die Achtung und das Vertrauen der Eingefessenen zu erwerben und zu erhalten suchen. Der Landdragoner darf sich daher nie in geistigen Getränken übernehmen, an keinerlei Gelagen und Excessen gar selbst Theil nehmen, von Niemandem Geschenke, sey es was es wolle, annehmen, keinerlei Nebengeschäfte treiben und sich niemals abhalten lassen, seine Pflicht zu thun.

§. 30.

Dagegen ist derselbe aber auch berechtigt, in Ausübung seines Dienstes Respect und Gehorsam zu fordern, und befugt, jeden Widerspenstigen und Ruhestörer, welcher seinen mündlichen Befehlen keine Folge leisten will, zu arretiren. Diese Befugniß steht demselben ebenfalls in allen Fällen zu, wo Besorgniß der Flucht vorliegt und an der Festnahme gelegen ist, überdies aber auch gegen alle flüchtige Verbrecher, Deserteurs und fremdes Gefindel.

§. 31.

Wenn die Landdragoner in besonderen Fäl-

III.



len zu Erfüllung ihrer Berufspflichten militairische Unterstützung nöthig haben, so haben sie sich deshalb an den nächsten Militair-Commandanten zu wenden. welcher die nöthige Mannschaft zu Hülfe geben wird.

Im Uebrigen ist jeder einzelne Landdragoner berechtigt, den Schutz der Obergkeiten, insonderheit der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft in gleicher Maaße wie die Bauervögte nach §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan, in Betrachtung der Autorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersehung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng als eine gegen die Obergkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs bestraft.

§. 32.

Mit den ihm anvertrauten Waffen hat der Landdragoner behutsam und vorsichtig umzugehen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit Schaden angerichtet werde. Auch darf derselbe nur in dringenden Fällen, wenn seinen mündlichen

Anordnungen nicht Folge geleistet, er selbst oder andere thätlich angegriffen und auf seinen Zuruf von dem Angriff nicht abgestanden wird, Gebrauch davon machen. In solchen Fällen hat derselbe sich mit dem Seitengewehr zuerst durch flache Hiebe zu vertheidigen und nur im Fall der äußersten Noth, und wenn er sich keine anderweite Hülfe verschaffen kann, von scharfen Hieben und zuletzt vom Feueergewehr, jedoch mit der äußersten Vorsicht, Gebrauch zu machen, damit Niemand ums Leben komme.

§. 33.

Da die Dragoner besoldet werden und Quartier und Tagegelder erhalten, so haben dieselben weder an ihren Stationsorten noch auf Dienststreifen irgend etwas von den Eingefessenen in Anspruch zu nehmen.

§. 34.

Allenthalben, wo die Gesetze dem Denuncianten Prämienfelder oder einen Theil der erkannten Brüche zusprechen, soll auch dem Landdragoner solche zuerkannt werden, und haben die betreffenden Behörden den Betrag dem Landdragoner, welchem derselbe gebührt, zu verschaffen. Der Landdragoner hat sodann, unter Vorlegung des ihm desfalls Zugegangenen, dem Commandeur des Corps hievon sofort Anzeige

III.